

Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellungen durch Bildwerfer der Gemeinde Etzelwang (Plakatierungsverordnung)

Aufgrund des Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes LStVG) erlässt die Gemeinde Etzelwang folgende Verordnung:

§ 1

Beschränkung von Anschlägen

(1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes zum Schutz von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge und Plakate in der Öffentlichkeit nur innerorts an den Lichtmasten entlang der Ortsdurchfahrtsstraßen bzw. Hauptstraßen angebracht werden. Für das Aufstellen von Plakatständern kann der öffentliche Grund genutzt werden, sofern die öffentlichen Verkehrsflächen nicht beeinträchtigt werden.

(2) Anschläge und Plakate sind je Werber bzw. bei Wahlwerbung pro Partei bzw. Wählergruppe auf maximal 10 im gesamten Gemeindegebiet begrenzt. Sie dürfen die Größe DIN A0 nicht überschreiten. Doppelseitige Plakatwerbung ist zulässig und wird als ein Plakat gezählt.

(3) Die Plakatierungsdauer ist grundsätzlich auf max. 7 Wochen beschränkt.

(4) Wahlplakate zu Europa- Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahl dürfen 6 Wochen vor dem Wahltermin angebracht werden:

Die Anschläge müssen innerhalb von 1 Woche nach der jeweiligen Wahl wieder entfernt werden.

(4) Antragsteller bei Volksbegehren dürfen Anschläge und Plakate vier Wochen vor Beginn bis zum Ende der Auslegung der Eintragungslisten anbringen. Sie sind dann innerhalb von 1 Woche zu entfernen.

(5) Bei Bürgerbegehren dürfen Anschläge und Plakate für einen Zeitraum von sechs Wochen ab Anzeige bei der Straßenverkehrsbehörde angebracht werden. Sie sind dann innerhalb 1 Woche zu entfernen.

(5) Anschläge aufgrund von Volks- und Bürgerentscheiden dürfen die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen sowie die jeweiligen Antragsstellerinnen und Antragssteller und vertretungsberechtigten Personen der zur Abstimmung zugelassenen Begehren für einen Zeitraum von 6 Wochen vor dem Abstimmungstermin anbringen. Sie sind innerhalb von 1 Woche nach dem Abstimmungstermin zu entfernen.

(2) Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde vorgeführt werden.

§ 2

Begriffsbestimmung

(1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Lichtmasten, Telegrafmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum – aus wahrgenommen werden können.

(2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 3

Ausnahmen

(1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden, und Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine, Verbände und Organisationen ausgehängt werden.

Ausgenommen sind auch Anschläge, die an der Stätte der Veranstaltung oder an Tafel der örtlichen Vereine und Organisationen in eigener Sache angebracht werden.

(2) Im Übrigen kann die Gemeinde Etzelwang in besonderen Fällen – insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse – im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und die Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind.

§ 4

Kennzeichnungspflicht

Auf den Anschlägen ist die für den Inhalt und die Anbringung verantwortliche Person oder Firma mit Anschrift sowie das Datum des Aushanges anzugeben.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentlich Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt,
2. Entgegen § 1 Absatz 1 Satz 2 ohne Genehmigung öffentliche Bilddarstellungen vorführt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Etzelwang, den 18.03.2024
Gemeinde Etzelwang

Roman Berr
1. Bürgermeister